



5. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Management im Gesundheitswesen vom 03.07.2013

Gemäß §§ 34 und 36 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2015, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Änderungsatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Das Modul Gesundheitswissenschaften I (207700) wird umbenannt in Gesundheitswissenschaften (neu 214650) und um eine Exkursion (Kongressteilnahme) ergänzt. Die Verteilung der Semesterwochenstunden ändert sich wie folgt: 1 SWS Vorlesung (vorher 2 SWS), 1 SWS Seminar (unverändert), 1 SWS Weiteres (in Form einer Exkursion).
2. Das Modul Gesundheitswissenschaften II (207750) wird umbenannt in Prävention und Gesundheitsmanagement (neu 214700).
3. Das Modul Risikomanagement (184050) wird umbenannt in Klinisches Risikomanagement (neu 214750).
4. Das Modul Controlling (184700) wird umbenannt in Medizincontrolling (neu 214800).
5. Das Modul Berufsfelder im Gesundheitsmanagement (207950) wird umbenannt in Berufsfelder im Gesundheitswesen (214850) und zukünftig mit einer Prüfungsleistung als mündliche Prüfung (PM20) abgeschlossen.
6. Die Prüfungsordnung wird im Paragraph 8 in folgenden Passagen ergänzt und lautet zukünftig wie folgt:

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten

(1) Module, die in einem Studiengang an der Hochschule Zittau/Görlitz erfolgreich erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet. Module, die an einer anderen Hochschule sowie im Rahmen von staatlich anerkannten Fernstudien erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Entsprechende Anträge sind spätestens acht Wochen nach Immatrikulation durch die Studierenden im Prüfungsamt einzureichen. Die Entscheidung über die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss der Fakultät.

(2) Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region („Lissabon-Konvention“) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, sind im Umfang von maximal 50 % der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen. Entsprechende Anträge sind spätestens acht Wochen nach Immatrikulation durch die Studierenden im Prüfungsamt einzureichen. Die Entscheidung über die Anrechnung sowie die Form der Äquivalenzprüfung erfolgt in Rücksprache mit dem Modulverantwortlichen durch den Prüfungsausschuss der Fakultät.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen sind Einzelfallentscheidungen zu treffen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Es gilt der Grundsatz der Anerkennung als Regelfall. Wurde festgestellt, dass die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nicht angerechnet werden können, so ist dem Antragsteller dies durch den Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wesentliche Gründe für die Nichtanerkennung können sein:

1. Die erbrachten Studienleistungen weichen erheblich von denen der aufnehmenden Hochschule ab.
2. Die Struktur der Lehrveranstaltung bzw. des Studiengangs weist erhebliche Unterschiede auf.
3. Es gibt erhebliche, nachweisbare Qualitätsunterschiede.
4. Es sind erhebliche Abweichungen in Bezug auf das Qualifikationsziel des Studiengangs nachweisbar.
5. Es besteht ein zu großer Abstand zwischen dem Zeitpunkt des Erwerbs der anzuerkennenden Studienleistungen und dem Zeitpunkt des Antrags auf Anerkennung.

(6) Bei Wiederaufnahme des Studiums nach einer Beurlaubung gelten die bis dahin erzielten Studien- und Prüfungsleistungen unverändert weiter. Gleiches gilt bei Fortsetzung oder Neubeginn des Studiums an der Hochschule Zittau/Görlitz im gleichen Studiengang.

Die Anlagen ändern sich entsprechend.

Artikel 2 **Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung wird wie folgt geändert:

In § 5 *Ziel des Studiums* wird das Wort „international“ durch „national“ ersetzt. Ferner wird es zukünftig „Gesundheitswissenschaften“ statt wie bisher „Gesundheitswissenschaft“ heißen.“ Der neue Wortlaut der Absätze 1 und 2 lautet dementsprechend:

(1) Der Master-Studiengang Management im Gesundheitswesen an der Hochschule Zittau/Görlitz wird mit dem Ziel angeboten, Fachleute für den nationalen Einsatz auf den Gebieten Gesundheitsökonomie, Gesundheitsmanagement und Gesundheitswissenschaften in Unternehmen auszubilden und ist durch eine interdisziplinäre Form des Kompetenzerwerbs und der Stoffvermittlung gekennzeichnet. Das Ziel besteht darin, ein ausgeprägtes Verständnis für die Einheit von Management, Evaluation, Unternehmen und Gesundheit zu entwickeln und zu verfeinern.

(2) Das Studium soll die Absolventinnen und Absolventen auf eine berufliche Tätigkeit in den in Absatz 1 genannten Einsatzgebieten vorbereiten. Da die Absolventinnen und Absolventen des Master-Studienganges anpassungsfähig an neue berufliche Entwicklungen sein müssen, wird auf den Erwerb fundierter Kenntnisse in den Bereichen Management, Gesundheitswissenschaften, Evaluation und Sozialpsychologie großer Wert gelegt.

Die Anlagen ändern sich entsprechend Artikel 1.

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft. Sie gilt für Studierende ab Matrikel 2016.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Management- und Kulturwissenschaften vom 26.04.2016 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 25.05.2016.

Zittau/Görlitz am 25.05.2016

Der Rektor



Prof. Dr. phil. F. Albrecht